Globethics Repository

Schwangerschaft : Die Würde der Frau und der Schutz des Lebens (Pregnancy : Dignity of Women and Protection of Life)

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see https://www.globethics.net. Data and content policy of Globethics Repository see https://repository.globethics.net/pages/policy.

Item Type	Book chapter
Authors	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-11-13 07:33:31
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/183177

ISE-Texte 6/97 (Erschienen in: ISE-aktuell 2/97)

SCHWEIZERISCHER EVANGELISCHER KIRCHENBUND
Der Vorstand

SCHWANGERSCHAFT: DIE WÜRDE DER FRAU UND DER SCHUTZ DES LEBENS

Ethische Orientierung zur rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs

Kinderwunsch, Schwangerschaft und Geburt sind mit grossen ethischen Herausforderungen verbunden. Stichworte dazu sind: pränatale Diagnostik, unerfüllter Kinderwunsch, In-vitro-Fertilisation, selektive Aborte, Bestimmung von Eigenschaften des werdenden Kindes, Behandlung schwer geschädigter Neugeborener. Die folgende Orientierung konzentriert sich, angesichts der gegenwärtigen politischen Auseinandersetzungen, auf die Problematik ungeplanter Schwangerschaft. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund hat sich zum Thema Schwangerschaftsabbruch schon mehrmals öffentlich geäussert; dabei stellte der Schutz des werdenden Lebens jeweils den massgebenden Gesichtspunkt dar. Konkret wurde eine Indikationenlösung befürwortet. Die erneute Beschäftigung mit dem Thema in verschiedenen Gremien des Kirchenbundes hat zu einer gegenüber den früheren Äusserungen veränderten Sicht der Problematik geführt: Im folgenden wird begründet, warum die Entscheidung während einer gewissen Frist bei der Frau liegen soll.

Die Situation in der Schweiz und die geltende rechtliche Regelung

In der Schweiz kommen pro Jahr 75'000 bis 85'000 Kinder zur Welt, und es werden ungefähr 13'000 Schwangerschaften legal abgebrochen. Die illegalen Abbrüche sind praktisch verschwunden; die Zahl der abgebrochenen Schwangerschaften ist in den vergangenen Jahrzehnten aufs Ganze gesehen zurückgegangen.

Der Schwangerschaftsabbruch ist in der Schweiz im Strafgesetzbuch gesetzlich geregelt. Schwangerschaftsabbruch wird im Prinzip verboten; in genau bestimmten Ausnahmefällen ist ein Abbruch dennoch möglich.[1] Obwohl die aus dem Jahr 1942 stammenden und heute noch gültigen Artikel Schwangerschaftsabbrüche nur unter ganz eingeschränkten Bedingungen zulassen, hat sich in einigen Kantonen eine liberale Praxis eingespielt.[2] Diesem Umstand ist es wohl zuzuschreiben, dass Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr illegal durchgeführt werden. Dies ist eine positiv zu beurteilende Entwicklung, denn illegale Abbrüche stellen ein grosses Risiko für die betroffenen Frauen dar. Dass die Zahl der legalen Schwangerschaftsabbrüche kontinuierlich abgenommen hat, wird vor allem der verbesserten sexuellen Aufklä-

[1] Art. 118 lautet: „Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab oder lässt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Gefängnis bestraft. (…)" Art. 119 regelt Abtreibung durch Drittpersonen. Art. 120 legt die Ausnahmen fest: „… um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden. (…) In den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangeren erfolgt, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern."

[2] Grundlage dazu ist das umfassende Verständnis von Gesundheit, wie es von der Weltgesundheitsorganisation bestimmt wird. Das Buch „Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz. Gesetz, Anwendung und Prävention", hrsg. von der Schweizerischen Gesellschaft für das Recht auf Abtreibung und Verhütung, Bern und Lausanne 1991 (2. überarbeitete Auflage 1995) erschliesst einen detaillierten Überblick über die gegenwärtige Situation.

rung und der guten Zugänglichkeit zu schwangerschaftsverhütenden Mitteln zuzuschreiben sein.[3]

Dass die gesetzlichen Bestimmungen dieser Entwicklung überhaupt nicht Rechnung tragen, ist störend. Zudem ist eine Rechtsungleichheit entstanden: Frauen, die in Kantonen mit restriktiver Handhabung des Gesetzes wohnen, sind benachteiligt. Im weiteren sind die vorgeschriebenen medizinischen Gutachten zur Formalität degradiert worden. Wir begrüssen daher die Bestrebungen der Bundesversammlung, die Frage des Schwangerschaftsabbruchs rechtlich neu zu regeln. Entsprechend einem Vorschlag aus dem Jahre 1973[4] befürworten wir eine Behandlung des Schwangerschaftsabbruchs nicht nur im Rahmen des Strafgesetzes.

Option für das Leben

Wer sich der christlichen Tradition verpflichtet weiss, setzt sich für den Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben ein. Diese Grundhaltung ist umfassend und betrifft nicht nur den Lebensanfang. Sie lässt sich wie folgt verdeutlichen:

Leben als Geschenk Gottes
In der christlichen Tradition wird von Gott als Herr über Leben und Tod gesprochen. Der Mensch erhält sein Leben als Geschenk und darf nicht darüber verfügen. Das Leben wird als heilig – also Gott gehörend – bezeichnet. In all diesen Bildern und Redewendungen kommt zum Ausdruck, dass der Mensch das Leben nicht selber schaffen kann; jeder Mensch empfängt sein Leben. In diesem Lebensverständnis ist die Haltung begründet, die allem Leben gegenüber mit Sorgfalt begegnet.

Ganzheitliches Lebens
Menschliches Leben im biblischen Sinn ist nicht bloss biologisches Leben. Menschliches Leben ist mehr: es ist eine leiblich-geistig-seelisch-soziale Einheit. Das Leben im biologischen Sinne gewinnt seine Bedeutung dadurch, dass es die Voraussetzung für ein sinnerfülltes Leben darstellt.

Konfliktfälle am Lebensanfang – das Leben der werdenden Mutter gegen das Leben des werdenden Kindes – lassen sich auf der allgemeinen Grundlage der Option für das Leben nicht entscheiden. Die ethische Urteilsfindung muss in mehreren Schritten vollzogen werden, um die grundsätzliche Haltung und die konkrete Situation miteinander zu verbinden.

Sozialethische Orientierung

a) Falscher Ausgangspunkt

Die immer wieder geführte Debatte um den Schwangerschaftsabbruch weckt den Eindruck, es gebe einen nicht überwindbaren Graben zwischen dem Recht auf Leben[5] und dem Recht auf Selbstbestimmung der Frau[6]. Die Problematik wird oft in dieser Gegenüberstellung wahrgenommen und dargestellt: „Das Problem der Schwangerschaftsunterbrechung führt unvermeidlich in eine Konfliktsituation, zwei Interessen stehen einander gegenüber: der Schutz des ungebore-

3 Vgl. dazu z.B. Martine Dondénaz, Felix Gutzwiller, Anne-Marie Rey, Heinrich Stamm, Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz 1991-1994, in SÄZ 77 (1996), S. 99.

4 Die Lausanner Gruppe (zwei Bundesrichter, zwei Ingenieure, eine Medizinerin, ein Pfarrer, ein Rechtsprofessor und zum Teil deren Ehefrauen) schrieb 1973 dazu: „Unserer Meinung nach muss das neue Gesetz in erster Linie ein Sozialgesetz sein. Hauptzweck des Gesetzes kann nicht die Generalprävention sein, welche durch eine mehr oder weniger hohe Strafandrohung erstrebt wird; denn diese Methode hat in der Vergangenheit versagt und wird auch in Zukunft versagen. Das Gesetz muss darauf abzielen, die Ehepaare und ledigen Frauen so zu informieren, dass sie aus eigenem Antrieb von der angebotenen Hilfe Gebrauch machen, das Kind auf die Welt bringen und es im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufziehen." „Projekt 4". Brief an Bundesrat Furgler, in: Hans Ruh, Hermann Ringeling (Hrsg.), Zur Frage Schwangerschaftsabbruch. Theologische und kirchliche Stellungnahmen, Basel 1974, S. 129.

5 Im Heft „Recht auf Leben. Medizinische, juristische, theologische und ethische Gesichtspunkte, eine Dokumentation zur aktuellen Diskussion, hrsg. vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (Bern 1985)" wird diese Position ausführlich dargestellt und gewürdigt.

6 Aus theologisch-ethischer Sicht hat sich z.B. Gyula Barczay für diese Position ausgesprochen. Gyula Barczay, Für die Fristenlösung, in: Hans Ruh, Hermann Ringeling, a.a.O., S. 91-105.

borenen Lebens und das leiblich-soziale-geistig-seelische Wohl der Frau."[7]

Drei gängige Missverständnisse lassen sich dieser für sozialethische Urteilsfindung ungeeigneten Problemsicht zuordnen:

Erstens: Im Konfliktfall auf das Recht auf Leben des werdenden Kindes zu pochen. Eine solche Sicht der Dinge ist einseitig und vernachlässigt berechtigte Interessen der schwangeren Frau.

Zweitens: Die Rede von der Selbstbestimmung der Frau als Ansatzpunkt zur Konfliktlösung. Sie vermittelt unterschwellig den Eindruck, die schwangere Frau dürfe völlig willkürlich über ein werdendes Menschenleben entscheiden.

Drittens: Der Schutz des werdenden Lebens und die Selbstverantwortung der Frau als Konflikt. Ein solcher ist nicht zwingend: Ein Anstieg der Schwangerschaftsabbrüche ist durch eine liberale Regelung nicht zu erwarten. Trotz oder eben wegen der zunehmend liberalen Praxis und dank der guten Information ist in der Schweiz die Zahl der Abbrüche zurückgegangen.[8]

Die sozialethische Problematik muss anders beschrieben werden.

b) Hauptpunkt

Wir betrachten die Zeit der Schwangerschaft als eine Situation im Übergang: Auf der einen Seite stehen Paare, die im fruchtbaren Alter (hetero-)sexuelle Beziehungen pflegen; sie – und nicht nur die Frau – sollen verantwortungsbewusst mit empfängnisverhütenden Mitteln umgehen. Auf der andern Seite des Übergangs steht das neugeborene Kind, das unbestrittenermassen das Recht auf Leben hat. Selbst die Situation im Übergang ist auf beiden Seiten nicht klar abzugrenzen: Nidationshemmende Verhütungsmittel auf der einen und intensive medizinische Pflege Frühgeborener auf der anderen Seite sind die Stichworte, die zeigen, dass weder der Zeitpunkt der Befruchtung noch derjenige der Geburt eine für die ethische Betrachtung klare Grenze markieren.

Für die rechtliche Gestaltung der Situation im Übergang zwischen Befruchtung und Geburt formulieren wir folgenden Grundsatz: *Je weiter die Entwicklung des werdenden Lebens fortgeschritten ist, desto grösseres Gewicht muss seinem Schutz zukommen.*

Konkret sehen wir folgende Abstufung: im ersten Drittel der Schwangerschaft soll die schwangere Frau, beziehungsweise das Paar, in eigener Verantwortung entscheiden können; im zweiten Drittel sind Abtreibungen zuzulassen, wenn die Gesundheit der Mutter unmittelbar bedroht ist, im letzten Teil der Schwangerschaft, wenn der Fötus lebensfähig geworden ist, sind Schwangerschaftsabbrüche zu verbieten.

Wenn eine Frau, wenn ein Paar ernsthaft an den Abbruch einer Schwangerschaft denkt, ist die Lage ausweglos geworden. Lösungen sind dann mit Schuld und Schmerz verbunden. Die gesetzliche Regelung, die sich am Bild der Schwangerschaft als Situation im Übergang orientiert, trägt zu einer menschenwürdigen Lösung des Konfliktes bei.

Die Auffassung der Schwangerschaft als Situation im Übergang trägt zudem der biologischen Einsicht Rechnung, dass das Leben prozesshaft beginnt.[9]

c) Zusätzliche ethische Gesichtspunkte:

- *Entscheidungsfindung*

Wenn sich eine Frau für oder gegen das Austragen einer Schwangerschaft entscheiden muss, ist besonders wichtig, dass sie nicht unter Druck gesetzt wird, weder vom

7 Barczay, a.a.O., S. 99.

8 Vgl. Ungewollt schwanger. Informationen zum Thema Schwangerschaftsabbruch, hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, Zollikofen 1992, S. 17 sowie den zitierten Artikel aus der Ärztezeitung (Fussnote 3). – Granges bezweifelt, ausgehend von Daten im Kanton Bern, dass die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz zurückgegangen ist. Die statistischen Unklarheiten entstehen, weil die Zahlen der Kantone Wallis und Zürich bis 1993 nur geschätzt wurden und der Rückgang in der Schweiz durch den Rückgang der geschätzten Abbrüche im Kanton Zürich zustande kommt. Die Zahl der Abbrüche in der Schweiz ohne Kanton Zürich ist in den letzten dreissig Jahren, nach den Angaben der Ärztezeitung, konstant geblieben (Elisabeth Granges, in: Schwangerschaftsabbruch. Eine Kontroverse, CH-Rieden bei Baden 1995.

9 Vgl. Hermann Ringeling, Künstliche Befruchtung und Fortpflanzung, in: Ders., Leben im Anspruch der Schöpfung. Beiträge zur Fundamental- und Lebensethik, Freiburg i. Br. 1988.

Mann noch von der Familie noch durch gesellschaftliche Zwänge. Alle tragen ihre besondere Verantwortung. Die Entscheidung darf aber auch nicht auf die Frau abgeschoben werden. Der Mann muss seine Verantwortung ebenfalls wahrnehmen. Im besten Fall gelingt es, als Paar zu einem gemeinsamen Entscheid zu kommen. Bevor ein Abbruch ausgeführt wird, ist sicherzustellen, dass dieser dem Willen der Frau entspricht.

- *Beratung*

Das Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen[10] verpflichtet die Kantone, Beratungsstellen einzurichten, die bei Schwangerschaft unentgeltlich Hilfe anbieten. Dieses Beratungs- und Hilfsangebot stellt ein zentrales Element dar, um das werdende Leben zu schützen. Angesichts der vielfältigen Ursachen von Notlagen ist eine spezialisierte Beratung angebracht – in Zusammenarbeit mit der ärztlichen Praxis, die für einen Schwangerschaftsabbruch angefragt wurde. Dabei ist unter uns umstritten, ob die Beratung obligatorisch erklärt werden soll oder nicht. Ein solches Obligatorium schränkt die Selbstverantwortung der Frau ein, könnte aber zu ihrem Schutz vor Druckversuchen sinnvoll sein. Diese Ermessenfrage wird hier nicht beantwortet.

- *Verantwortungsvoller Umgang mit Sexualität*

Am wenigsten Schwangerschaftsabbrüche müssen dann durchgeführt werden, wenn die Frauen und Männer gut informiert sind und beide verantwortungsbewusst mit Sexualität umgehen können. Ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen, muss durch die staatlichen Bemühungen in erster Linie angestrebt werden.[11]

- *Familien-, kinder- und jugendfreundliche Gesellschaft*

Verschiedenste sozialpolitische Massnahmen – Mutterschaftsversicherung, ausreichende Kinderzulagen, Kinderbetreuung, neue Arbeitszeitmodelle usw. – tragen zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft bei und dazu, dass die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche vermindert werden kann.

[10] SR 857.5 Die dazugehörige Verordnung wurde auf den 1.1.1984 in Kraft gesetzt.

[11] Vgl. dazu „Ein Ja zur Familienplanung“ hrsg. vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, Bern 1968.

Exkurs: RU 486

Die „Abtreibungspille“ RU 486 hat in der Schweiz zu heftigen Auseinandersetzungen geführt. Die einen betrachten sie lediglich als eine neue Methode zum Abbruch einer Schwangerschaft, für die anderen stellt die Zulassung der Pille einen kinderfeindlichen Akt dar.

Wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte die Entscheidung für den Abbruch einer Schwangerschaft gefallen ist, soll die Wahl der Methode nach medizinischen Gesichtspunkten erfolgen; die betroffene Frau ist in die Auswahl einzubeziehen. Sie muss, nach der Information durch die Ärztin oder den Arzt, mit der gewählten Methode einverstanden sein.

Zum Schluss

Einige Mitgliedkirchen des Kirchenbundes sind intensiv in der Familienberatung tätig. In diesem Rahmen befassen sie sich auch mit ungeplanten Schwangerschaften. Um die Forderung nach mehr Selbstverantwortung für schwangere Frauen zu ergänzen, sind sie aufgerufen, ihr Beratungs- und Hilfsangebot auszubauen. Auf diese Weise werden sowohl die Verantwortung der Frauen respektiert als auch das werdende Leben geschützt.

Bern, 15.5.1997 Der Vorstand

Hinweise auf Publikationen:

- Arbeitsgruppe Bioethik des Instituts für Sozialethik, In-vitro-Befruchtung/Technische Möglichkeiten und ethische Perspektiven, Bern 1987 (Studien und Berichte 37 aus dem Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes).
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Recht auf Leben. Medizinische, juristische, theologische und ethische Gesichtspunkte. Eine Dokumentation zur aktuellen Diskussion, Bern 1985.
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Zusammenfassung theologisch-ethischer Diskussionsbeiträge, Bern 1977
- Hermann Ringeling, Hans Ruh (Hrsg.), Zur Frage Schwangerschaftsabbruch. Theologische und kirchliche Stellungnahmen, Friedrich Reinhardt Verlag, Basel 1974.
- Schwangerschaftsabbruch. Eine Kontroverse, utzinger/ stemmle verlag, CH-Rieden bei Baden 1995.